

Reglement Musikschule Arth-Goldau

vom 28. April 2025

Gestützt auf das kantonale Musikschulgesetz (MuSG, SRSZ 671.100) und die kantonale Musikschulverordnung (MuSV, SRSZ 671.111) erlässt der Gemeinderat das nachfolgende Reglement der Musikschule:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck

Das Reglement der Musikschule regelt die Organisation der Musikschule sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Schulrates, der Musikschulleitung, des Sekretariats der Musikschule sowie der Musiklehrpersonen.

II. Musikschule

Art. 2 Aufgaben und Verantwortung der Musikschule

¹ Die Gemeinde Arth führt die Musikschule Arth-Goldau. Im Gemeinderat und der Verwaltung ist sie dem Ressort Bildung zugeordnet.

² Die Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalische Bildung gemäss den im kantonalen Musikschulgesetz (MuSG) und in der kantonalen Musikschulverordnung (MuSV) definierten Aufgaben und Verantwortungen nach zeitgemässen pädagogischen Grundsätzen zu vermitteln.

³ Die Musikschule fördert die musikalische Bildung in der Gemeinde Arth.

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Genehmigung und die Abänderung des Reglements der Musikschule Arth-Goldau.
- b. die Genehmigung und die Abänderung des Personalreglements der Musikschule Arth-Goldau.
- c. die Genehmigung der Tarife der Musikschule Arth-Goldau.
- d. die Beurteilung und Genehmigung des Budgets der Musikschule im Rahmen des Gemeindebudgets.

Art. 4 Schulrat

Der Schulrat ist zuständig für:

- a. Festlegung der strategischen Ausrichtung, der Organisation, sowie des Angebots der Musikschule (vorbehältlich der Zuständigkeit des Gemeinderates)
- b. Infrastrukturplanung
- c. Genehmigung des Qualitätskonzeptes, des Kursangebotes und der Jahresberichte
- d. Aufsicht über die Musikschule Arth-Goldau
- e. Beratung und Genehmigung des Budgetentwurfes für die Musikschule zuhanden des Gemeinderates
- f. Entscheid bei Beschwerden gegen Verfügungen der Musikschulleitung
- g. Einreichung der Unterlagen für den Kantonsbeitrag gemäss § 15 MuSV
- h. Entscheid über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden mittels Leistungsvereinbarungen
- i. Anstellung der Musikschulleitung

Art. 5 Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung verfügt in der Regel über ein abgeschlossenes musikpädagogisches Studium und wurde an einer anerkannten Ausbildungsstätte in der Führung einer Bildungsorganisation weitergebildet (Schulleiterausbildung) oder befindet sich in der Weiterbildung dazu.

² Die Musikschulleitung ist für die musikpädagogische, operative, administrative und personelle Leitung und Führung der Musikschule verantwortlich.

³ Die Musikschulleitung untersteht dem Rektor.

⁴ Der Musikschulleitung obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a. Organisation und Leitung der Musikschule
- b. Planung und Gestaltung des Angebotes der Musikschule
- c. Erarbeitung und Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes
- d. Anstellung und Entlassung der Musiklehrpersonen
- e. Personalentwicklung, insbesondere Beurteilung der Musiklehrpersonen sowie Förderung und Koordination der Weiterbildung der Musiklehrpersonen
- f. Erstellen der Pflichtenhefte für Musiklehrpersonen und Ensembleleitungen
- g. Verantwortung für die Bedarfsplanung der schulischen Infrastruktur

- h. Erstellung des Jahresbudgets im Rahmen der gesetzlichen und politischen Vorgaben und Verwaltung der zugeteilten Mittel.
- i. Interne und externe Information und Kommunikation sowie Öffentlichkeitsarbeit
- j. Kommunale Umsetzung des kantonalen Talentförderprogramms
- k. Sicherstellung der Anerkennung als Musikschule durch die kantonale Anerkennungsstelle inkl. Vorbereitung der Unterlagen bezüglich Kantonsbeitrag (§ 15 MuSV)

⁵ Die Besoldung richtet sich nach den Vorgaben des Personalreglements. Zusätzlich steht der Musikschulleitung eine Funktionszulage zu, die analog zur Schulleitung der Volksschule geregelt ist.

⁶ Weitere Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung geregelt.

Art. 6 Sekretariat der Musikschule

¹ Das Sekretariat der Musikschule ist der Musikschulleitung unterstellt.

² Die Rechte und Pflichten werden im Stellenbeschrieb des Sekretariats der Musikschule geregelt.

Art. 7 Musiklehrpersonen

¹ Die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach:

- a. dem kantonalen Musikschulgesetz
- b. der kantonalen Musikschulverordnung

² Das kommunale Personalreglement der Musikschule Arth-Goldau regelt in Ergänzung die weiteren Anstellungs- und Besoldungsbedingungen.

³ Weitere Rechte und Pflichten werden im Berufsauftrag der Musiklehrpersonen geregelt.

Art. 8 Schülerinnen und Schüler

¹ Das Angebot der Musikschule Arth-Goldau kann grundsätzlich von allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Wohnsitz in der Gemeinde Arth oder in Gemeinden mit einer Leistungsvereinbarung mit der Musikschule Arth-Goldau wahrgenommen werden.

² Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gilt bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr, der in der Tarifordnung festgelegte subventionierte Tarif für das Angebot der Musikschule, während für die übrigen Teilnehmenden kostendeckende Tarife vorgesehen sind.

Art. 9 Eintritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Eintritt in die Musikschule Arth-Goldau erfolgt in der Regel zum Semesterbeginn.

² Über Ausnahmen befindet die Musikschulleitung.

Art. 10 Austritt Schülerinnen und Schüler

¹ Der Austritt aus der Musikschule erfolgt auf Ende des Schuljahres. Ausnahmen sind:

- a. Wegzug
- b. gesundheitliche Gründe
- c. Ausschluss
- d. über allfällige weitere Ausnahmen entscheidet der Musikschulleiter.

² Ein vorzeitiger Austritt oder ein Ausschluss befreit nicht von der Zahlungspflicht für das laufende Semester.

³ Bei Wegzug oder gesundheitlichen Absenzen kann die Musikschulleitung eine finanzielle Rückerstattung genehmigen.

Art. 11 Ausschlussgründe, Disziplinarordnung

¹ Mögliche Ausschlussgründe sind:

- a. Wiederholtes ungebührliches Verhalten gegenüber Lehrpersonen oder Mitschülerinnen oder Mitschülern
- b. mehrere unentschuldigte Absenzen
- c. Nicht bezahlen der Semestergebühr

² Disziplinarmaßnahmen im Sinne von § 39 Volksschulgesetz können angeordnet werden.

Art. 12 Erziehungsberechtigte

¹ Ist eine Schülerin oder ein Schüler minderjährig, erfolgt die Anmeldung für das Musikschulangebot durch eine der erziehungsberechtigten Personen, welche mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen hat.

² Erziehungsberechtigte haben das Recht, Einzellektionen, Ensemble-Proben und Vortragsveranstaltungen zu besuchen.

³ Die Beschaffung der privaten Instrumente der Schülerinnen und Schüler sowie die Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel ist Sache der Erziehungsberechtigten.

Art. 13 Nicht subventionierter Unterricht

Personen, welche nicht unter die Bestimmungen des subventionierten Unterrichts fallen, verpflichten sich mit der korrekten Einreichung des Anmeldeformulars den Bestimmungen des Reglements der Musikschule Folge zu leisten und das Schulgeld termingerecht zu bezahlen.

III. Angebot

Art. 14 Angebot

¹ Die Musikschule Arth-Goldau sorgt für ein qualitativ hochstehendes und bedarfsgerechtes Angebot an musikalischer Grundausbildung sowie Instrumental-, Vokal-, Gruppen- und Ensembleunterricht in der Gemeinde Arth und gewährleistet ein musikalisches Mindestangebot für Kinder ab dem Volksschulalter gemäss § 3 der kantonalen Musikschulverordnung.

² Details zum Angebot werden in der Tarifordnung der Musikschule geregelt.

Art. 15 Zeitlicher Umfang und Durchführung des Unterrichts

¹ Das Musikschuljahr entspricht dem Schuljahr der Volksschule.

² Der Ferienplan und die Feiertage richten sich nach den Gemeindeschulen Arth-Goldau.

Art. 16 Absenzen

¹ Kann eine Lehrperson die Verpflichtungen des Berufsauftrags nicht wahrnehmen, ist sie zur Kompensation verpflichtet.

² Absenzen von Schülerinnen und Schülern müssen nicht kompensiert werden. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation von verpassten Lektionen.

³ Weitere Einzelheiten regelt die Tarifordnung der Musikschule und der Berufsauftrag für die Musiklehrpersonen.

Art. 17 Schulgeld

¹ Das Schulgeld wird im Herbst und Frühling des betreffenden Schuljahres in Rechnung gestellt und ist fristgerecht zu bezahlen.

² Weitere Bestimmungen werden in der Tarifordnung der Musikschule geregelt.

Art. 18 Verfahren

¹ Gegen Entscheide der Musikschulleitung kann schriftlich innert 10 Tagen beim Schulrat Einsprache eingereicht werden.

² Der Schulrat entscheidet über Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulleitung namentlich bei:

- a. Einsprachen gegen die Aufnahme, Abweisung und Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin aus der Musikschule
- b. Einsprachen über die Zuteilung eines Schülers oder einer Schülerin zu einer bestimmten Musiklehrperson
- c. Einsprachen gegen ein Prüfungsergebnis

Art. 19 Weiterzug der Beschwerdefälle

Gegen Entscheide des Schulrates kann schriftlich innert 20 Tagen beim Gemeinderat Arth Rekurs eingereicht werden.

IV. Finanzierung

Art. 20 Finanzierung der Musikschule

¹ Die Musikschule wird durch Schulgelder, durch Beiträge der Gemeinde Arth, durch Beiträge des Kantons, Einnahmen aus Dienstleistungen sowie allenfalls durch freiwillige (zweckgebundene) Zuwendungen Dritter finanziert.

² Die Gemeinde Arth stellt der Musikschule die notwendigen Unterrichts-, Konzert- und Büroräume kostenlos zur Verfügung.

³ Erwachsenenkurse werden kostendeckend angeboten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung früheren Rechts

Mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Arth und dem Inkrafttreten des Reglements der Musikschule Arth-Goldau per 1. August 2025 werden sämtliche früheren Erlasse, insbesondere folgende Reglemente, Verordnungen und Weisungen per 31. Juli 2025 ausser Kraft gesetzt:

- a. Reglement Musikschule der Gemeinde Arth vom 24. September 1978
- b. Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Musikschule Arth-Goldau vom 11. August 2008
- c. Schulordnung der Musikschule, 12. November 2008

- d. Statut der Musikschulkommission vom 6. Februar 2018
- e. Vereinbarung über die Dienstleistungen der Musikschule Arth-Goldau in der Gemeinde Steinerberg

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2025 in Kraft.

GEMEINDERAT ARTH

Ruedi Beeler
Gemeindepräsident

Markus Betschart
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss Nr. 226 vom 28. April 2025